

NEUESTE TRANSPORTRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG AUS RICHTERLICHER UND ANWALTSCHAFTLICHER SICHT

RIBGH PROF. DR. WOLFGANG SCHAFFERT, KARLSRUHE
RA DR. KARL-HEINZ THUME, NÜRNBERG

I. BGH, 26.04.2018 – I ZR 296/16

BEWEISERHEBUNG ZU ART. 17 CMR

RdTW 2018, 286, geplant für TranspR 2018, Heft 10.

§ 538 ZPO Zurückverweisung

(1) Das Berufungsgericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Das Berufungsgericht darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Gericht des ersten Rechtszuges nur zurückverweisen,

1. soweit das Verfahren im ersten Rechtszuge an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist,

2. bis 7.

I. BGH, 26.04.2018, I ZR 269/16

BEWEISERHEBUNG ZU ART. 17 CMR

Eine Zurückverweisung als Ausnahme von dem Grundsatz, dass das Berufungsverfahren das Verfahren erster Instanz fortsetzt und das Berufungsgericht deshalb in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht über den gesamten Streitstoff ein eigenes neues Urteil zu fällen und die hierfür erforderlichen Feststellungen selbst zu treffen hat, kommt nur in Betracht, wenn das erstinstanzliche Verfahren an einem so wesentlichen Mangel leidet, dass es keine Grundlage für eine die Instanz beendende Entscheidung sein kann (Rn. 7; ständ. Rspr.).

I. BGH , 26.04.2018 - I ZR 269/16

BEWEISERHEBUNG ZU ART. 17 CMR

Ein wesentlicher Verfahrensmangel i.S.d. § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO kann vorliegen, wenn das erstinstanzliche Gericht den Anspruch einer Partei auf rechtliches Gehör verletzt hat. Art. 103 Abs. 1 GG schützt aber weder davor, dass das Gericht das Vorbringen eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lässt, weil es nach seiner Ansicht für die zu treffende Entscheidung unerheblich ist, noch davor, dass es die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (Rn. 9; ständ. Rspr.)

I. BGH , 26.04.2018 - I ZR 269/16

BEWEISERHEBUNG ZU ART. 17 CMR

Die Frage, ob ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO vorliegt, ist allein aufgrund des materiell-rechtlichen Standpunkts des Erstgerichts zu beurteilen, auch wenn dieser Standpunkt unrichtig sein sollte oder das Berufungsgericht ihn als verfehlt erachtet (Rn. 10; ständ. Rspr.).

I. BGH , 26.04.2018 - I ZR 269/16

BEWEISERHEBUNG ZU ART. 17 CMR

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und damit ein Verfahrensmangel i.S.v. § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO liegt daher nicht vor, wenn das erstinstanzliche Gericht die sachlich-rechtliche Relevanz eines Parteivorbringens verkennt und ihm aus diesem Grund keine Bedeutung beimisst. (Rn. 10)

II. BGH, 23.11.2017 - I ZR 51/16 BEWEISLAST BEI KÜHLGUT

TranspR 2018, 194 und RdTW 2018, 132

Leitsatz 1

Der Anspruchsteller, der vom Frachtführer Schadensersatz mit der Begründung beansprucht, Tiefkühlware sei während des Transports nicht ausreichend gekühlt worden, muss darlegen und beweisen, dass er dem Frachtführer das Transportgut in ordnungsgemäß gekühltem Zustand übergeben hat.

II. BGH, 23.11.2017 - I ZR 51/16 BEWEISLAST BEI KÜHLGUT

Art. 17 CMR

1. Der Frachtführer haftet für gänzlichen oder teilweisen Verlust und für Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme des Gutes und dem seiner Ablieferung eintritt, sowie für Überschreitung der Lieferfrist.

2. **Der Frachtführer ist von dieser Haftung befreit**, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten, durch eine nicht vom Frachtführer verschuldete Weisung des Verfügungsberechtigten, **durch besondere Mängel des Gutes** oder durch Umstände verursacht worden ist, die der Frachtführer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

Art. 18 CMR

1. **Der Beweis**, dass der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch einen der in Artikel 17 Absatz 2 bezeichneten Umstände verursacht worden ist, **obliegt dem Frachtführer**.

II. BGH, 23.11.2017 - I ZR 51/16 BEWEISLAST BEI KÜHLGUT

§ 425 HGB

(1) Der Frachtführer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht.

(2) **Hat bei der Entstehung des Schadens** ein Verhalten des Absenders oder des Empfängers oder **ein besonderer Mangel des Gutes mitgewirkt**, so hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit diese Umstände zu dem Schaden beigetragen haben.

II. BGH, 23.11.2017 - I ZR 51/16 BEWEISLAST BEI KÜHLGUT

Leitsatz 2

Unterzeichnet der Frachtführer vorbehaltlos einen Lieferschein, in dem eine ausreichende Vorkühlung der zu transportierenden Ware festgehalten ist, trägt er die Beweislast für seine Behauptung, er sei bei der Beladung an einer Kontrolle der Temperatur der übernommenen Ware gehindert worden.

**III. BGH, 07.06.2018 - I ZR 111/17
SCHADENSERSATZ BEI FEHLERHAFTER
TANKBEFÜLLUNG**

**Vorinstanz OLG Karlsruhe, 2.6.2017 – 9 U 12216
TranspR 2018, 308**

1. Ein Kläger ist nicht gehalten, seine Klage in eine Leistungs- und in eine Feststellungsklage aufzuspalten, wenn bei Klageerhebung ein Teil des Schadens schon entstanden, die Entstehung weiteren Schadens aber noch zu erwarten ist (vgl. BGH, NJW-RR 2016, 759).

III. BGH, 07.06.2018 - I ZR 111/17
SCHADENSERSATZ BEI FEHLERHAFTER
TANKBEFÜLLUNG

2. Ein Frachtvertrag ist ein echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB. Das ergibt sich aus dem Gesetz selbst; denn § 421 HGB räumt dem nicht am Vertragsschluss beteiligten Empfänger eigene vertragliche Ansprüche ein.

III. BGH, 07.06.2018 - I ZR 111/17 SCHADENSERSATZ BEI FEHLERHAFTER TANKBEFÜLLUNG

§ 421 HGB

(1) Nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle ist der Empfänger berechtigt, vom Frachtführer zu verlangen, ihm das Gut gegen Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag abzuliefern. Ist das Gut beschädigt oder verspätet abgeliefert worden oder verlorengegangen, so kann der Empfänger die Ansprüche aus dem Frachtvertrag im eigenen Namen gegen den Frachtführer geltend machen; der Absender bleibt zur Geltendmachung dieser Ansprüche befugt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Empfänger oder Absender im eigenen oder fremden Interesse handeln.

III. BGH, 07.06.2018 - I ZR 111/17 SCHADENSERSATZ BEI FEHLERHAFTER TANKBEFÜLLUNG

§ 328 BGB

(1) Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

(2) In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

III. BGH, 07.06.2018 - I ZR 111/17
SCHADENSERSATZ BEI FEHLERHAFTER
TANKBEFÜLLUNG

3. Nach § 412 HGB gehört das Be- und Entladen zwar mangels besonderer Vereinbarungen nicht zu den Pflichten des Frachtführers, jedoch kann dieser - auch konkludent - die Entladepflicht übernehmen. Davon ist auszugehen, wenn das Transportfahrzeug über eine besondere Entladevorrichtung verfügt.

III. BGH, 07.06.2018 - I ZR 111/17 SCHADENSERSATZ BEI FEHLERHAFTER TANKBEFÜLLUNG

4. Werden Kraftstoffe beim Entladen nicht in den für sie bestimmten Tank der Tankstelle gefüllt, sondern in den für andere bestimmten Tank und kommt es dadurch in den Tanks zu Vermischungsschäden mit der vorhandenen Ware, so ist die Haftungsbegrenzung des § 433 HGB nicht einschlägig. Vielmehr haftet der Frachtführer nach § 280 BGB grundsätzlich unbeschränkt.

III. BGH 07.06.2018 - I ZR 111/17 SCHADENSERSATZ BEI FEHLERHAFTER TANKBEFÜLLUNG

§ 433 HGB

Haftet der Frachtführer wegen der Verletzung einer mit der Ausführung der Beförderung des Gutes zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- oder Personenschäden, so ist auch in diesem Falle die Haftung begrenzt, und zwar auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

**IV. BGH, 11.10.2018 - I ZR 18/18
SCHADENSERSATZ BEI UNBESCHÄDIGTER
VERPACKUNG**

**Vorinstanz: OLG Dresden, 10.1.2018 - 13 U 1158/17,
TranspR 2018, 144 = RdTW 2018, 214**

Leitsatz:

Bei einer der CMR unterfallenden Beförderung ist im Falle der Entwertung des Gutes bei der Berechnung der Haftungshöchstsumme gemäß Art. 25 Abs. 2 Buchst. b CMR in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 CMR das Gewicht des Verpackungs- oder Lademittels nicht hinzuzurechnen, wenn dieses unbeschädigt geblieben ist und ohne Einschränkung für weitere Transporte verwendet werden kann.

IV. BGH, 11.10.2018 - I ZR 18/18 SCHADENSERSATZ BEI UNBESCHÄDIGTER VERPACKUNG

Verpackungs- und Lademittel sind Teil der Sendung. Wenn diese bei dem Transport unbeschädigt geblieben sind und ohne Einschränkung für weitere Transporte verwendet werden können, ist die Sendung daher nur teilweise und nicht vollständig entwertet. Die Entschädigung darf deshalb nach Art. 25 Abs. 2 Buchst. b CMR den Betrag nicht übersteigen, der bei Verlust des entwerteten Teiles zu zahlen wäre (Rn. 16).

IV. BGH, 11.10.2018 - I ZR 18/18 SCHADENSERSATZ BEI UNBESCHÄDIGTER VERPACKUNG

Die Gegenauffassung ist schon im Blick auf das schadensrechtliche Bereicherungsverbot zumindest problematisch. Nur wenn bei einem Teilverlust zugleich der Wert der ordnungsgemäß abgelieferten Güter gemindert wird, liegt auch eine Beschädigung der Gesamtsendung vor, für die gemäß Art. 25 CMR Ersatz zu leisten ist. Daran fehlt es im Streitfall. Die Motorengestelle waren bei ihrer Ablieferung weder in ihrer Substanz noch in ihrer Verwendbarkeit beeinträchtigt (Rn. 17).

IV. BGH, 11.10.2018 - I ZR 18/18 SCHADENSERSATZ BEI UNBESCHÄDIGTER VERPACKUNG

Zwar bilden Verpackungs- oder Lademittel, solange sie bei dem Transport der Beförderungssicherheit sowie zudem vielfach der Vereinfachung und Beschleunigung der Be- und Entladevorgänge dienen, mit dem Gut selbst eine Einheit. Diese im Hinblick auf den Transport hergestellte Einheit wird jedoch mit der Ablieferung des Gutes wieder aufgelöst. Das gilt auch dann, wenn das Gut zu diesem Zeitpunkt im Hinblick auf eine vom Absender oder Empfänger verfügte Lagerung oder Weiterbeförderung des Gutes mit dem Lade- oder Transportmittel weiterhin verbunden bleibt (Rn. 18).

IV. BGH, 11.10.2018 - I ZR 18/18 SCHADENSERSATZ BEI UNBESCHÄDIGTER VERPACKUNG

Auch der Umstand, dass das seit 5. Juli 1978 für die Regelhaftung der CMR geltende Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds einer ständigen Entwertung unterlegen ist, kann nicht berücksichtigt werden. Das führte zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit. Ferner haben die Vertragsstaaten der CMR dadurch, dass sie in Art. 10 des Protokolls vom 5. Juli 1978 die Möglichkeit einer regelmäßigen Überprüfung der in Art. 2 dieses Protokolls neu geregelten Höchstsumme vorgesehen haben (vgl. BGBl. II 1980, S. 733, 737), zu erkennen gegeben, dass eine Änderung der Wertverhältnisse allein auf diesem Weg berücksichtigt werden kann (Rn. 19).

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**